

Professor Dr. Hannes Ludyga, M.A. und Wiss. Mit. Pascal Scholer, Saarbrücken\*

## „Das Recht auf Vergessenwerden: DS-GVO und APR“

THEMATIK	Löschung von Fotos und Filmaufnahmen; Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Widerruf einer Einwilligung; Rechtstheorie
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	Fünf Stunden
HILFSMITTEL	Die in der Ladung zugelassenen Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Camilla, die mit Stephan verheiratet ist, hatte eine intime Liebesbeziehung mit Michael. Michael, der Hobbyfotograf und Arzt ist, erstellte während dieser Zeit zahlreiche Bild- und Filmaufnahmen von Camilla, auf denen diese unbekleidet und teilweise bekleidet sowie vor, während und nach dem Geschlechtsverkehr mit Michael zu sehen ist. Diese Bilder befinden sich noch im Besitz von Michael. Camilla hat zudem intime Fotos von sich selbst erstellt und Michael in digitalisierter Form überlassen. Ferner besitzt Michael Aufnahmen von Camilla,

---

\* Der Verfasser *Ludyga* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität des Saarlandes; der Verfasser *Scholer* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenda. Der Fall wurde in leicht abgewandelter Fassung als Klausur im Schwerpunktbereich 5 (Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht) an der Universität des Saarlandes 2018/1 gestellt.

die sie bei alltäglichen Handlungen ohne intimen Bezug zeigen. Die Beziehung ist mittlerweile beendet, die Parteien sind zerstritten.

Neben ihren privaten Schwierigkeiten hat Camilla Probleme mit ihrem früheren Arbeitgeber Gregor, der eine Praxis für Schönheitschirurgie betreibt. Camilla war bis August 2016 in der Praxis von Gregor in Frankfurt am Main als Ärztin angestellt. Bei ihrem Dienstantritt im August 2014 erklärte Camilla gegenüber Gregor schriftlich: „Ich, Camilla, stimme zu, dass Filmaufnahmen von meiner Person zur freien Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Praxis von Gregor verwendet und ausgestrahlt werden dürfen.“ Auf Grundlage der Erklärung von Camilla ließ Gregor einen Werbefilm fertigen, in dem seine Praxis samt Personal dargestellt wurde, ohne dass darin speziell auf einzelne Personen eingegangen wurde. Dabei ist auch Camilla in einzelnen Sequenzen zu sehen. Nach der Beendigung des Dienstverhältnisses von Camilla kann der Werbefilm weiterhin auf der Homepage von Gregors Praxis abgerufen werden.

**Bearbeitervermerk:**

- I. Hat Camilla gegen Michael einen Anspruch auf Löschung der Fotos und Filmaufnahmen, die sie zeigen und sich auf elektronischen Speichermedien von Michael befinden?
- II. Kann Camilla von Gregor Unterlassung der weiteren Veröffentlichung des Videos zu Werbezwecken im Internet verlangen?

**Hinweis:** Zum Zeitpunkt der dem Fall zugrunde liegenden Entscheidung des BGH (BGH ZD 2016, 134 = NJW 2016, 1094) galt das „alte“ BDSG. Die DS-GVO ist am 24.5.2016 in Kraft getreten und gilt seit dem 25.5.2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Zeitgleich ist das BDSG-neu in Kraft getreten, das in seinem Anwendungsbereich gem. § 1 V BDSG-neu von der DS-GVO verdrängt wird und zusätzlich ebenfalls eine Bereichsausnahme für den rein privaten Bereich in § 1 I 2 BDSG-neu enthält. Im Übrigen ist auch das BDSG-neu – ebenso wie das BDSG-alt gem. § 1 III 1 – gem. § 1 II 1 BDSG-neu gegenüber den Vorschriften des KunstUrhG subsidiär.